

**Informationsgewährung nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG);
Entscheidung über die Informationsgewährung nach § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG**

Ihr Zeichen: Antrag vom 02.10.2019
Mein Zeichen: 8.2 - 20 c
Frankenberg (Eder), 15. November 2019

Sehr geehrter Herr Rest,

nach Prüfung Ihres Antrags vom 02.10.2019 auf Informationserteilung nach dem VIG betreffend den Betrieb „**EinTopf, Professor-Bier-Str. 6, 34497 Korbach**“, habe ich mich für die Übermittlung der angeforderten Informationen entschieden.

Diese Entscheidung wurde dem betroffenen Lebensmittelunternehmer bekanntgegeben.

Ich werde Ihnen die Informationen nach Ablauf von 10 Werktagen in Form von Kopien der geschwärzten Kontrollberichte postalisch übersenden, wenn der betroffene Betrieb nicht innerhalb von 10 Werktagen gerichtlich gegen diese Entscheidung vorgeht.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 VIG habe ich auf Anfrage des betroffenen Betriebes Name und Anschrift des Antragstellers bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Waldeck-Frankenberg, Der Landrat, Osterweg 20, 35066 Frankenberg, Widerspruch erhoben werden.

Konten der Kreiskasse Korbach:
Sparkasse Waldeck-Frankenberg
(BLZ 523 500 05) Nr. 8 805
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05
BIC: HELADEF1KOR

Postbank in Frankfurt (Main)
(BLZ 500 100 60) Nr. 696 99 606
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06
BIC: PBNKDEFFXXX

Gläubiger ID: DE14ZZZ00000035607
USt-Id Nr.: DE 113 057 900



Weitere Hinweise:

- a) Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) ist unzulässig. Vor der Entscheidung über den Widerspruch ist der Widerspruchsführer durch den bei dem Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg gebildeten Anhörungsausschuss mündlich zu hören. Von dieser Anhörung kann u. a. abgesehen werden, wenn der Widerspruchsführer darauf verzichtet. Im Falle der Erhebung eines Widerspruchs wird daher um Angabe gebeten, ob auf die Anhörung verzichtet wird. Das Widerspruchsverfahren ist kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise erfolglos bleibt oder der Widerspruch zurückgenommen wird, nachdem die Widerspruchsbehörde mit der sachlichen Bearbeitung begonnen hat.
- b) Legt der von Ihrem Antrag betroffene Betrieb einen Rechtsbehelf gegen diesen Bescheid ein, so kann meine Behörde auf Antrag des betroffenen Betriebes nach § 80 Abs. 4 VwGO die Vollziehung aussetzen und einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte des Betriebes treffen.

